

Benutzungsordnung

für „Uns Dörpshus“ der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen

§ 1

„Uns Dörpshus“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen und wurde insbesondere zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens geschaffen. Die Räume stehen der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Parteien, den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

- (1) Bei allen Veranstaltungen ist zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit von der Feuerwehr und den Rettungsfahrzeugen gewährleistet bleibt.
- (2) Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen gestattet.

§ 3

- (1) Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner/innen übermäßiger Lärm zu vermeiden.
- (2) Ab 22:00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen, die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen.

§ 4

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung erteilt der Bürgermeister/in oder ein/e Beauftragte/r.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn „Uns Dörpshus“ für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- (3) Gewerbliche sowie private Nutzungen sind nicht gestattet.
- (4) Tiere haben keinen Zutritt zum Gebäude.
- (5) Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der Feuerwehr.
- (6) Der Bürgermeister/in oder die von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen und haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung verursacht werden.

§ 6

- (1) Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 Meter erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und dürfen nicht verstellt werden.
- (2) Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammenden Stoffen ausgeschmückt werden.
- (3) Es darf nichts an den Wänden befestigt werden.

§ 7

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten und das dazugehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt zu übergeben. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (2) Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung zu säubern. Geschirr, Gläser und Bestecke, müssen in die Geschirrspülmaschine geräumt werden.
- (3) Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke oder Gläser oder sonstige Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Eventuell anfallende Reinigungs- oder Reparaturkosten werden den Benutzenden in Rechnung gestellt.
- (4) Anfallender Müll ist entsprechend zu entsorgen.

§ 8

- (1) Die Benutzenden verpflichten sich, im Anschluss der Veranstaltung alle mitgebrachten Lebensmittel und Getränke wieder mitzunehmen. Das gilt auch für Getränkekisten.
- (2) Die Getränke der Gemeinde dürfen nur für gemeindliche Veranstaltungen genutzt werden oder nur nach vorheriger Genehmigung durch den/die Bürgermeister/in oder eine/n Beauftragte/n.

§ 9

- (1) Weitergehende Bestimmungen (z.B. des Gaststättengesetzes und Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.
- (2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.
- (4) Die Nutzung ist in die Benutzungsliste einzutragen.

Der Benutzer sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung!

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.08.2025

Gemeinde Elsdorf-Westermühlen

Der Bürgermeister

